

Kindesschutzrichtlinie

Präventionsmaßnahmen

Vorstände, Mitarbeitende und Bildungsreferierende sowie Kooperationspartner*innen, die im Auftrag von KATE direkt mit Kindern zusammenarbeiten:

- unterzeichnen KATEs Selbstverpflichtung zum Kindeswohl (s. Verhaltensregeln)
- legen alle 3 - 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor und
- erhalten regelmäßig die Möglichkeit zur Teilnahme an Schulungen zum Thema Kindesschutz.

Verhaltensregeln

KATE e.V. ist es wichtig, das Wohl von Kindern zu fördern und zu schützen. Junge Menschen unter 18 Jahren bedürfen sowohl einer besonderen Stärkung als auch eines besonderen Schutzes vor Missbrauch und Ausbeutung, insbesondere sexueller, physischer und psychischer Gewalt. So sieht KATE Kinder als Subjekt ihres Handelns, bestärkt sie darin, ihre Rechte wahrzunehmen, und unterbreitet ihnen in unserer Arbeit Entfaltungs- sowie Mitbestimmungsmöglichkeiten. Gleichzeitig verpflichten sich Vorstände, Mitarbeitende und Referierende, die im direkten Auftrag von KATE mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, dazu

1. alle Kinder und Jugendlichen in allen ihren Rechten zu stärken und vor sexueller, psychischer und physischer Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen und selbst niemals zu misshandeln oder auszubeuten,
2. ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder und gefährdete Personen sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird,
3. die Teilnehmenden unserer Bildungsarbeit ernst zu nehmen, ihnen zuzuhören und ihnen niemals Gewalt anzudrohen und sie nicht zu diskriminieren,
4. alle zweideutigen und missbräuchlichen Handlungen zu unterlassen sowie keine ausbeuterischen Dienste einzufordern,
5. Kinder bei sie betreffenden Maßnahmen zu beteiligen und ihre Interessen und Kompetenzen bei der Planung und Umsetzung von Aktivitäten zu berücksichtigen,
6. innerhalb unserer Arbeit ein Bewusstsein über Kinderrechte zu schaffen sowie bei unseren Partner*innen zu fördern,
7. im Rahmen von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass die Würde, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, gewahrt wird. Beim Fotografieren und Filmen wird die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Minderjährigen besonders berücksichtigt und mit der Verbreitung der Daten sorgsam umgegangen.
8. nicht wegen einer §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen sie*Ihn anhängig ist.

Kindesschutzrichtlinie

Fallmanagement bei KATE

Folgende Verfahren werden bei Verdachtsfällen angewendet:

Wird ein Verdachtsfall wahrgenommen, ist dieser ernst zu nehmen und dabei Ruhe zu bewahren.		
<i>Wenn ein Kind sich dir anvertraut, glaube ihm. Versichere ihm, dass es keine Schuld an dem Vorfall trägt. Vermeide es, ihre*seine Bezugspersonen zu verunglimpfen, um dem Kind einen Loyalitätskonflikt zu ersparen.</i>		
<i>Wenn ein Kind dir von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, nimm das Kind ernst und höre ihm zu. Kinder erzählen zunächst oft nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. Ermutige das Kind, sich dir mitzuteilen, ohne es zu bedrängen!</i>		
<i>Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst. Gib keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (z.B. niemanden davon zu erzählen).</i>		
Der Verdacht wird dokumentiert <i>(Wann hat dir wer was erzählt? Wie geht es dem Kind/Jugendlichen? Wie wirkt es auf dich?)</i>		
und umgehend an die Geschäftsführung (im Falle der Befangen- oder Betroffenheit an ein Vorstandsmitglied) von KATE e.V. gemeldet.		
Mögliche verdächtige Personen werden <u>NICHT</u> direkt angesprochen und der Verdacht wird in diesem Stadium <u>NICHT</u> in die Öffentlichkeit getragen. <i>Stelle sicher, dass dein Handeln nicht zur Ausgrenzung oder Bestrafung des betroffenen Kindes/ Jugendlichen führt.</i>		
Die Geschäftsführung/ Das Vorstandsmitglied geht dem Verdacht umgehend nach und bezieht ggf. Fachkundige mit ein (z.B. Hotline Kinderschutz: Tel. (030) 61 00 66, Polizei Notruf 110 oder Bürgertelefon 030. 4664 4664, Notübernachtung für 14-20jährige 030. 6100 6817, Frauenhaus Berlin 030. 851 1018).		
Die Informationen werden mit mind. einem (weiteren) Vorstandsmitglied geteilt.		
Begründete Verdachtsfälle werden den zuständigen Kindesschutzbehörden/ der Polizei gemeldet.		
KATE interne Verdachtspersonen		externe Verdachtspersonen
Begründet Verdächtige bringt KATE e.V. mit sofortiger Wirkung nicht mehr mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt.		Kindesschutzbehörden, Polizei, Opfer und ggf. Sorgeberechtigte entscheiden über das weitere Vorgehen
Erhärtet sich ein Verdachtsfall, prüft KATE e.V. rechtliche Schritte gegenüber entsprechenden Personen.		
Bei eindeutigen Verstoß gegen KATES Verhaltensregeln und/ oder rechtskräftiger Verurteilung wird die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung beendet.	Löst sich ein begründeter Verdachtsfall auf, werden die verdächtigten Personen rehabilitiert.	
KATE berichtet über den Fall in der Öffentlichkeit.		



Heike Knothe (Vorstand)



Mechthild Scott (Vorstand)



Rosa López (Vorstand)

02.02.2024

Kindesschutzrichtlinie

Erkennen einer Kindeswohlgefährdung

Folgende Indikatoren können darauf hinweisen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese Liste erfasst jedoch nicht alle Hinweise, die auf Gewalt oder Vernachlässigung hindeuten. Gleichzeitig sind die genannten Indikatoren auch kein zwingender Beweis für eine Kindeswohlgefährdung.

Art der Gefährdung	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen
Vernachlässigung	Unterlassung von altersgemäßer ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/ Behandlung, ungestörtem Schlaf, emotionaler Zuwendung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von altersentsprechender Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, schütteln (Kleinkinder), einsperren, würgen, fesseln, Zufügung von Verbrennungen u.a.
Sexueller Missbrauch / Sexuelle Gewalt	Einbeziehen des Kindes/der Jugendlichen in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes/der Jugendlichen, sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind/die Jugendlichen, sich mit/und oder vor anderen sexuell zu betätigen u.ä.
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (anschreien, beschimpfen, verspotten), Entwertung (z.B. Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind/ den Jugendlichen u.ä.); Das Kind wird Zeuge der Ausübung von Gewalt, von sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied.

Erscheinungsbild des Kindes / der/des Jugendlichen	Anhaltspunkte
Körperlich	(Hinweise auf) falsche und/oder unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht), unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktionen auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach-und/oder Intelligenzentwicklung
Physisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust usw. Sich schuldig fühlen für das Verhalten der Eltern und/oder anderer Bezugsperson, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern
Sozial	Hält keine Grenzen oder Regeln ein, ist distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel
Sonstige Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Konsum psychoaktiver Substanzen, Schulschwierigkeiten, schuldistanziertes Verhalten, Weglaufen/ Trebe, delinquentes Verhalten, Lügen, Weigerungen des Kindes/ der*des Jugendlichen nach Hause zu gehen. Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie

(Quelle EPIZ 2012)